

2/16 Wiedereinsetzung
5/2/4 Abschiebungsschutz Asylbewerber

VwGO § 60 Abs. 1
AsylVfG § 78 Abs. 4
EMRK Art. 2
EMRK Art. 3
EMRK Art. 9
EMRK Art. 15 Abs. 2

Berufungszulassung
Faxgerät, technische Störung
Abschiebungshindernis
Unmenschliche Behandlung
Religionsfreiheit
Menschenwürde
Religiöses Existenzminimum

1. Wiedereinsetzung gegen die Versäumung der Zulassungsbegründungsfrist ist zu gewähren, wenn die Zulassungsbegründung per Fax - trotz mehrfacher Sendeversuche - beim Verwaltungsgericht am letzten Tag der Frist wegen einer technischen Störung des dortigen Faxgeräts nicht empfangen werden kann.

2. § 53 Abs. 4 AuslG mit dem Verweis auf die EMRK gewährt Abschiebungsschutz grundsätzlich nur bei Vorliegen einer unmenschlichen oder erniedrigenden Behandlung im Sinne von Art. 3 EMRK einschließlich der in Art. 15 Abs. 2 EMRK genannten Spezialfälle. Eingriffe in den Schutzbereich anderer Rechte der EMRK, insbesondere in Art. 9 Abs. 1 EMRK, können Abschiebungshindernisse nur dann begründen, wenn wegen ihrer Schwere zugleich der Tatbestand des Art. 3 EMRK erfüllt ist.

3. Eingriffe in die Religionsfreiheit im Zielstaat der Abschiebung können dann unmenschliche Behandlung nach Art. 3 EMRK sein, wenn sie den Betroffenen in seinem zum Kern der Menschenwürde gehörenden „religiösen Existenzminimum“ (vgl. dazu BVerfGE 76, 143, 156 ff.; BVerwGE 87, 52 ff.) verletzen (im Ergebnis wie OVG Lüneburg, NVwZ-Beilage 1998, 65 f.; Hess. VGH, AuAS 1998, 226 ff.; OVG Weimar, NVwZ-Beilage 1999, 19 ff.; OVG Koblenz, NVwZ-Beilage 1997, 79 f.).

VGH Baden-Württemberg, Beschluß vom 19.05.1999 - A 6 S 1589/98 -
(VG Karlsruhe)

R 3430

A 6 S 1589/98



VERWALTUNGSGERICHTSHOF BADEN-WÜRTTEMBERG

Beschluß

In der Verwaltungsrechtssache

-Kläger-
-Antragsteller-

prozeßbevollmächtigt:

gegen

die Bundesrepublik Deutschland,
vertreten durch den Bundesminister des Innern, dieser vertreten
durch den Leiter des Bundesamtes für die Anerkennung
ausländischer Flüchtlinge - Außenstelle Karlsruhe -,
Durlacher Allee 100, 76139 Karlsruhe,

-Beklagte-
-Antragsgegnerin-

beteiligt:
Bundesbeauftragter für Asylangelegenheiten,
Rothenburger Straße 29, 90513 Zirndorf,

wegen

Durchführung eines weiteren Asylverfahrens
hier: Antrag auf Zulassung der Berufung

hat der 6. Senat des Verwaltungsgerichtshofs Baden-Württemberg durch den Vorsitzenden Richter am Verwaltungsgerichtshof Dr. Schwäble, den Richter am Verwaltungsgerichtshof Dr. Schaeffer und die Richterin am Verwaltungsgerichtshof Dr. Schmitt-Siebert

am 19. Mai 1999

beschlossen:

Der Antrag des Klägers auf Zulassung der Berufung gegen das Urteil des Verwaltungsgerichts Karlsruhe vom 29. Mai 1998 - A 10 K 14242/95 - wird abgelehnt.

Der Kläger trägt die Kosten des gerichtskostenfreien Berufungszulassungsverfahrens mit Ausnahme der außergerichtlichen Kosten des Beteiligten, die dieser auf sich behält.

Gründe

Der auf die Zulassungsgründe des § 78 Abs. 3 Nr. 2 AsylVfG (Divergenz) und des § 78 Abs. 3 Nr. 1 AsylVfG (Rechtssache von grundsätzlicher Bedeutung) gestützte Antrag auf Zulassung der Berufung hat keinen Erfolg.

A. Die von Klägerseite gerügte Abweichung des angefochtenen Urteils von einem Rechtssatz im Urteil des Bundesverwaltungsgerichts vom 31.3.1981 - 9 C 286.80 - (InfAusIR 1981, 276) liegt, von Zweifeln an der ordnungsgemäßen Darlegung (§ 78 Abs. 4 Satz 4 AsylVfG) abgesehen, jedenfalls in der Sache nicht vor.

Wegen weiterer Einzelheiten verweist der Senat insoweit in vollem Umfang auf seinen - den Beteiligten bekannten - Beschluß vom 10.5.1999 - A 6 S 2132/98 -, der eine identisch begründete Divergenzrüge betraf.

B. I. Die nachträglich mit gesondertem Schriftsatz vom 16.7.1998 erhobene Grundsatzrüge ist zulässig. Der Schriftsatz ist zwar erst am 21.7.1998 und damit nach Ablauf der zweiwöchigen (mit dem 16.7.1998 endenden) Frist des § 78 Abs. 4 Satz 1 und 4 AsylVfG mit einfachem Brief beim Verwaltungsgericht eingegangen. Dem Kläger war auf seinen - rechtzeitigen und den Anfor-

derungen des § 60 Abs. 2 VwGO entsprechenden - Antrag vom 20.7.1998 jedoch Wiedereinsetzung in den vorigen Stand gegen die Fristversäumung zu gewähren. Denn er war ohne Verschulden seiner Prozeßbevollmächtigten (vgl. § 173 VwGO i.V.m. § 85 Abs. 2 ZPO) gehindert, die Zweiwochenfrist einzuhalten (§ 60 Abs. 1 VwGO).

Die Prozeßbevollmächtigten des Klägers haben durch Vorlage der Kopien von Sendebestätigungen glaubhaft gemacht, daß sie am Abend des 16.7.1998 mehrfach (viermal zwischen 22.29 und 23.32 Uhr) versucht haben, den Begründungsschriftsatz per Telefax dem Verwaltungsgericht Karlsruhe unter dessen angegebener Faxadresse zu übermitteln. Die Versuche blieben laut amtlicher Auskunft des Geschäftsleiters des Verwaltungsgerichts deswegen erfolglos, weil an besagtem Abend das Faxgerät zwar auf Empfang geschaltet war, eingehende Sendungen jedoch ab etwa 20.41 Uhr wegen Tonermangels und/oder wegen Speicherüberlastung nicht erfaßt bzw. nicht ausgedruckt werden konnten. Diese technische Störung lag allein in der Verantwortungssphäre des Verwaltungsgerichts und konnte von den Prozeßbevollmächtigten des Klägers weder vorhergesehen noch beeinflußt werden. Die Prozeßbevollmächtigten waren berechtigt, die - ohnehin kurze - Antragsbegründungsfrist voll auszuschöpfen, durften auf die Funktionsfähigkeit der Telefaxanlage vertrauen und konnten mithin ohne Verschulden davon ausgehen, ihr Schriftsatz werde bei Nutzung dieses - rechtlich erlaubten - technischen Mediums rechtzeitig beim Verwaltungsgericht eingehen. Indem sie den ersten vergeblichen Sendeversuch noch dreimal - und dies bis kurz vor Fristlauf um 24.00 Uhr - wiederholten, haben die Prozeßbevollmächtigten zudem das ihnen Mögliche und Zumutbare getan, um die technischen Probleme auf Empfängerseite auszuloten und die Antragsbegründungsfrist gleichwohl noch einzuhalten.

II. Die Grundsatzrüge ist in der Sache aber nicht begründet. Die Klägerseite wirft zusammengefaßt die Fragen auf,

1. a) „ob § 53 Abs. 4 AuslG mit seinem Verweis auf die EMRK nur Verstöße gegen Art. 3 EMRK oder auch Zuwiderhandlungen gegen Art. 9 EMRK (Religionsfreiheit) erfaßt und ob

b) bejahendenfalls Art. 9 EMRK mit seinem vollen Schutzbereich (Art. 9 Abs. 1) oder nur beschränkt (auf Eingriffe in das religiöse Existenzminimum) zur Anwendung kommt, und

2. ob sich bei Eröffnung des vollen Schutzbereichs des Art. 9 Abs. 1 EMRK die auf Ahmadis angewandten pakistanischen Strafvorschriften im Rahmen des Schrankenvorbehalts des Art. 9 Abs. 2 EMRK halten.“

Diese Fragen vermögen eine Berufungszulassung nach § 78 Abs. 3 Nr. 1 AsylVfG nicht zu rechtfertigen, denn sie werfen - soweit überhaupt entscheidungserheblich - keinen Klärungsbedarf in einem Berufungsverfahren auf. Sie sind vielmehr insoweit nach dem in Rechtsprechung und Schrifttum erreichten Stand der Klärung hinreichend bereits aus dem Gesetz selbst zu beantworten.

1. Nach § 53 Abs. 4 AuslG i.d.F. des Gesetzes zur Neuregelung des Ausländerrechts vom 9.7.1990 (BGBl. I, 1354) darf ein Ausländer nicht abgeschoben werden, soweit sich aus der Konvention zum Schutz der Menschenrechte und Grundfreiheiten vom 4.11.1950 (EMRK) ergibt, daß die Abschiebung unzulässig ist. Zweck der Regelung war es, klarzustellen, daß die bestehenden völkerrechtlichen Verpflichtungen aus der EMRK in Gestalt des sie im Range einfachen Bundesrechts umsetzenden Gesetzes vom 7.8.1952 (BGBl. II, S. 685) weiterhin zu beachten sind, durch das - spätere - Gesetz zur Neuregelung des Ausländerrechts mithin nicht berührt werden. § 53 Abs. 4 AuslG enthält damit keine eigenständige Regelung von Abschiebungshindernissen, sondern nimmt, wie aus dem Wortlaut folgt, nur deklaratorisch auf die sich aus der EMRK unmittelbar ergebenden Abschiebungsverbote Bezug (vgl. BVerwG, Urteil vom 17.10.1995 - 9 C 15.95 -, BVerwGE 99, 331 <333> sowie Hailbronner, AuslG, 1997, § 53 RdNr. 38 a; OVG Lüneburg, Beschluß vom 6.4.1998 - 12 L 1076/98 -, NVwZ 1998, 65 <66>, jeweils unter Hinweis auf die aml. Begründung in BT-Drs. 11/6321, S. 75). Bei der Auslegung dieses völkerrechtlichen Vertrages kommt den Erkenntnissen der Konventionsorgane,

dem Europäischen Gerichtshof für Menschenrechte (EGMR) und der Europäischen Kommission für Menschenrechte (EKMR) besonderes Gewicht zu. (vgl. BVerwG, Urteil vom 15.4.1997 - 9 C 38.96 -, InfAuslR 1997, 341 ff. = NVwZ 1997, 1127 ff.). Nach der Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts (Urteil vom 15.4.1997, a.a.O.), der der Senat gefolgt ist (vgl. zuletzt Beschluß vom 26.5.1999 - A 6 S 727/99 -), sind die Rechte der EMRK unter Beachtung des Grundsatzes völkerrechtsfreundlicher Auslegung praktisch wirksam und effektiv zur Geltung zu bringen. Eine Kompetenz zur umfassenden dynamischen und rechtschöpferischen Fortentwicklung oder Ausdehnung des Vertragsinhalts ohne Berücksichtigung der als Verfassungsentscheidung geschützten Souveränität des nationalen Gesetzgebers (Art. 74 Abs. 1 Nr. 4 GG) und des Verfassungsgesetzgebers läßt sich hieraus aber nicht ableiten (vgl. BVerwG, Urteil vom 15.4.1997, a.a.O.).

2. Ausgehend hiervon ist höchstrichterlich geklärt, daß § 53 Abs. 4 AuslG auf die EMRK lediglich insoweit verweist, als sich aus dieser Abschiebungshindernisse ergeben, die in Gefahren begründet liegen, welche dem Ausländer im Zielstaat der Abschiebung drohen („zielstaatsbezogene“ Abschiebungshindernisse), während im Inland entstandene oder sich auswirkende Vollstreckungshindernisse („inlandsbezogene“ Vollstreckungshindernisse) - nach Maßgabe der EMRK, sonstigen umgesetzten Völkerrechts oder der Grundrechte - im Rahmen des § 55 AuslG von den die Abschiebung vollziehenden Ausländerbehörden zu beachten sind. Dies folgt aus Systematik, Zweck und Entstehungsgeschichte des § 53 AuslG 1990 (vgl. BVerwG, Urteil vom 11.11.1997 - 9 C 13.96 -, Buchholz 402.240 § 53 AuslG Nr. 9 = DVBl. 1998, 282; Urteil vom 25.11.1997 - 9 C 58.96 -, DVBl. 1998, 284). Geklärt ist auch der Kernbereich der sich aus der EMRK unmittelbar ergebenden Abschiebungsverbote. Art. 3 EMRK (Verbot der Folter und unmenschlicher oder erniedrigender Strafe oder Behandlung) muß von den Vertragsstaaten - über die ursprüngliche Bedeutung der EMRK hinaus - nicht nur innerhalb des Konventionsgebiets beachtet werden, sondern enthält auch die Verpflichtung, einen Ausländer nicht in einen Drittstaat außerhalb des Konventionsgebiets auszuliefern, auszuweisen oder abzuschicken, wenn ihm dort beachtlich

wahrscheinliche („reale“) Gefahren i.S.d. Art. 3 EMRK durch den Drittstaat oder eine staatsähnliche Organisation auf dem Gebiet des Drittstaats drohen (vgl. BVerwG, Urteile vom 17.10.1995 und vom 15.4.1997, a.a.O., sowie Urteil vom 2.9.1997 - 9 C 40.96 -, DVBl. 1998, 271). Anknüpfungspunkt für diese Verpflichtung ist dabei nicht die Abschiebung selbst und damit kein hoheitlicher Akt eines Konventionsstaats im „Inland“. Die EMRK erlegt den Konventionsstaaten vielmehr ausnahmsweise die Verantwortlichkeit und eine Unterlassungspflicht für Art. 3 EMRK widersprechende Behandlungen in und durch Drittstaaten auf. Es geht daher um eine Haftung für Akte außerhalb des Konventionsgebiets, obwohl die EMRK ein ausdrückliches Abschiebungsverbot nicht enthält und die vertragsschließenden Teile nach Art. 1 EMRK lediglich verpflichtet sind, allen ihrer Herrschaftsgewalt unterstehenden Personen die in Abschnitt I dieser Konvention niedergelegten Rechte und Freiheiten zu sichern.

Diese erweiternde Auslegung des Art. 3 EMRK als drittstaatsbezogenes Abschiebungs- und Auslieferungshindernis kann sich auf eine gesicherte langjährige Rechtsprechung des EGMR schon aus der Zeit vor Inkrafttreten des AuslG 1990 stützen (vgl. insbes. das grundlegende Urteil vom 7.7.1989 - Nr. 1/1989/161/217 - NJW 1990, 2183 <Soering ./. Vereinigtes Königreich> sowie nachfolgend etwa Urteile vom 20.3.1991 - 46/1990/237/307 -, InfAuslR 1991, 217 <Cruz Varas ./. Schweden>, vom 30.10.1991 - 45/1990/236/302 - 306 -, NVwZ-Beil. 1992, 869 <Vilvarajah u.a. ./. Vereinigtes Königreich>, vom 17.12.1996 - 71/1995/577/663 -, InfAuslR 1997, 279 <Ahmed ./. Österreich>, vom 29.4.1997 - 11/1996/630/813 -, NVwZ 1998, 163 <H.L.R. ./. Frankreich> und vom 2.5.1997 - 146/1996/767/964 -, NVwZ 1998, 161 <D. ./. Vereinigtes Königreich>; ebenso Entscheidung des EKMR vom 23.4.1998, InfAuslR 1999, 49 <Hatami ./. Schweden>). Der EGMR rechnet den Vertragsstaaten die Verantwortung für die Folgen der Abschiebung in Drittländer im Hinblick auf die besondere Bedeutung der Schutzgüter des Art. 3 EMRK zu. Er verweist darauf, daß Art. 3 EMRK absolute, nach Art. 15 EMRK auch in Kriegs- und Notstandszeiten unantastbare und auch sonst uneingeschränkte Verbotstatbestände enthält, die sich auch in anderen internationalen Übereinkünften wie-

derfinden. Art. 3 EMRK bilde einen der grundlegendsten Werte demokratischer Gesellschaften (so etwa Urteil vom 7.7.1989 <Soering>, NJW 1990, 2183, 2184). Der EGMR hebt in ständiger Rechtsprechung aber auch stets den Ausnahmecharakter dieser Haftung der Mitgliedsstaaten für negative, unbeeinflussbare Folgen außerhalb ihrer territorialen Herrschaftsgewalt und außerhalb des Konventionsgebiets hervor. Er stellt heraus, daß Art. 1 EMRK der Konvention eine räumliche Grenze setzt und die Pflichten der Mitgliedsstaaten grundsätzlich auf Sicherung der Freiheiten gegenüber Menschen innerhalb der eigenen Jurisdiktion beschränkt (Urteil vom 7.7.1989 <Soering>, a.a.O.). Zugleich betonen sowohl der EGMR als auch die Europäische Kommission für Menschenrechte immer wieder, daß die EMRK-Vertragsstaaten nach einem feststehenden Grundsatz des Völkerrechts das Recht zur Kontrolle von Aufenthalt und Ein- und Ausreise von Ausländern haben und daß weder die EMRK noch deren Zusatzprotokolle ein Recht auf politisches Asyl vorsehen (vgl. insbes. EGMR, Urteile vom 30.10.1991 <Vilvarajah> und vom 17.12.1996 <Ahmed>, a.a.O., sowie EKMR, Entscheidung vom 23.4.1998 <Hatami ./ Schweden>, a.a.O.). Der EGMR grenzt den Geltungsbereich der EMRK umgekehrt auch mit Blick auf die Drittstaaten und deren Souveränität ein und stellt dabei die Pflicht zur Respektierung ihrer kulturellen und rechtlichen Ordnung heraus. Die EMRK schreibe den Nichtmitgliedsstaaten weder deren Handlungen vor noch bezwecke sie eine Weisung an die Mitgliedsstaaten, den Konventionsstandard anderen Staaten aufzuerlegen. Aus Art. 1 EMRK folge kein Grundsatz, daß ein Mitgliedsstaat einen Ausländer nur bei Einhaltung aller Schutzrechte der EMRK herausgeben dürfe (Urteil vom 7.7.1989 <Soering>, a.a.O.).

Wie der EGMR stellt auch das Bundesverwaltungsgericht den „vornehmlich (auf) die Sicherung bestimmter Rechte und Freiheiten innerhalb des eigenen Machtbereichs der Vertragsstaaten“ begrenzten territorialen Schutzzweck der EMRK heraus (vgl. Urteil vom 17.10.1995, a.a.O.) und verlangt im Hinblick darauf eine im Zweifel enge Auslegung der Ausnahmeregelung des Art. 3 EMRK. Art. 3 EMRK bringe fundamentale völkervertragsrechtliche staatliche Handlungsverbote zum Ausdruck, die wegen ihrer Bedeutung nach § 53

Abs. 1 und Abs. 4 AuslG als Abschiebungshindernisse ausgestaltet seien. Die Haftung nach Art. 3 EMRK wird nach feststehender Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts nur für „Behandlungen“ ausgelöst, die unmittelbar oder mittelbar von den Drittstaaten oder von auf deren Territorium existierenden staatsähnlichen Organisationen ausgehen und die sich geplant oder vorsätzlich gegen eine individuell bestimmte Person oder eine Vielzahl derart bestimmter Personen richten (vgl. BVerwG, Urteile vom 17.10.1995 und vom 25.11.1997, a.a.O., sowie Urteil vom 4.6.1996 - 9 C 134.95 -, NVwZ-Beil. 1996, 89 = InfAuslR 1996, 289). Eine zu weite Interpretation (hier: im Sinne einer Verantwortlichkeit auch für Handlungen nichtstaatlicher Dritter) würde Art. 3 EMRK im Ergebnis umformen in eine völkerrechtliche Generalklausel für die Gewährung eines allgemeinen Flüchtlingsschutzes, den die EMRK nicht vorsehe (vgl. Urteil vom 15.4.1997, a.a.O.).

Aus alledem lassen sich hinreichende Maßstäbe für die vom Kläger aufgeworfenen Fragen nach der Abschiebungsrelevanz von Eingriffen in die Religionsfreiheit gewinnen, soweit diese vorliegend überhaupt entscheidungserheblich sind.

3. Zunächst liegt auf der Hand, daß die EMRK über § 53 Abs. 4 AuslG nicht weltweit den hohen konventionsinternen materiellen Standard der Art. 2 - 15 EMRK garantiert und die Rechtsordnungen der Zielstaaten sich nicht durchgehend an diesem Schutzniveau messen lassen müssen. Dies ist in der nationalen Rechtsprechung der Obergerichte unstreitig und wird auch im Schrifttum ganz überwiegend so vertreten (vgl. etwa OVG Lüneburg, Beschluß vom 6.4.1998 - 12 L 1076/98 -, NVwZ-Beil. 1998, 65 ff.; Hess. VGH, Beschluß vom 19.5.1998 - 10 UE 1974/97.A -, AuAS 1998, 226 ff.; OVG Koblenz, Beschluß vom 23.5.1997 - 6 A 282/97 -, NVwZ-Beil. 1997, 79 ff.; OVG Weimar, Urteil vom 30.9.1998 - 3 KO 864/98 -, NVwZ-Beil. 1999, 19 ff.; Hailbronner, a.a.O., § 53 RdNr. 38 h; ders. JZ 1995, 127, 137; differenzierend GK zum AuslR, Bd. 2, § 53 RdNr. 179; a.A. Christ, InfAuslR 1996, 377 ff.). Auch die jüngere Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts tritt einer unbeschränkten Auslandshaftung der Konventionsstaaten für die Einhaltung aller

Garantien der EMRK strikt entgegen. Das Bundesverwaltungsgericht setzt sich demgemäß auch stets nur mit nach Art. 3 EMRK relevanten Maßnahmen im Zielstaat auseinander. Ein auf Verstöße gegen sonstige Rechte der EMRK gestütztes Abschiebungsverbot wird nicht einmal erwogen. Der Hinweis der Klägerseite auf neuere Entscheidungen zu Art. 8 EMRK (Urteil vom 4.6.1997 - 1 C 9.95 -, InfAuslR 1997, 355 ff. sowie Urteil vom 11.11.1997 - 9 C 13.96 -, Buchholz 402.24 § 53 AuslG Nr. 9 = DVBl. 1998, 282) belegt nichts Gegenteiliges. Denn in diesen Entscheidungen ging es um das - durch eine Abschiebung möglicherweise verhinderte - familiäre Zusammenleben in Deutschland, mithin um einen Vorgang im Konventionsinland (Art. 1 EMRK). Auch die - pauschale - Erwähnung des Art. 4 EMRK (Verlust der Freiheit) in älteren Urteilen des Bundesverwaltungsgerichts (vgl. Urteile vom 22.3.1994 - 9 C 443.93 -, InfAuslR 1994, 329 und vom 18.1.1994 - 9 C 48.92 -, InfAuslR 1994, 196) läßt keinen anderen Schluß zu. Zum einen hat das Bundesverwaltungsgericht Kernaussagen des Urteils vom 18.1.1994 zwischenzeitlich zugunsten einer strengeren Interpretation aufgegeben (vgl. Urteil vom 15.4.1997, a.a.O., InfAuslR 1997, 341 <343>). Zum anderen fallen schwere Eingriffe in die Freiheit auch unter Art. 3 EMRK und sind zudem in Art. 15 Abs. 2 EMRK besonders ausgestaltet (dazu auch unten). Der EGMR erteilt in der oben dargestellten Rechtsprechung einer unbeschränkten Verantwortung der Mitgliedsstaaten für die weltweite Einhaltung des EMRK-Grundrechtskatalogs ebenfalls eine deutliche Absage. Auch er stellt substantiell nur auf nach Art. 3 EMRK zu beurteilende Sachverhalte in Drittstaaten ab und prüft Art. 8 EMRK ebenfalls nur als Inlandspflicht (vgl. etwa Urteil vom 21.10.1997 - 122/1996/741/940 -, InfAuslR 1998, 1 ff. <Boujlifa ./, Frankreich>, Urteile vom 19.2.1988 - 154/1996/773/974 -, InfAuslR 1998, 201 ff. <Dalia ./, Frankreich>, Urteil vom 18.2.1991 - 31/1989/191/291, InfAuslR 1991, 149 ff. <Moustaquim ./, Belgien> sowie Urteil vom 28.5.1985 - 15/1983/71/107/109 -, InfAuslR 1985, 298 ff. <Abdulaziz ./, Vereinigtes Königreich>). Auch Verstöße gegen Art. 9 und 10 EMRK hat der EGMR, soweit ersichtlich, nur im Rahmen von Inlandssachverhalten geprüft (vgl. Urteil vom 20.9.1994 - 11/1993/406/485 -, Medien und Recht 1995, 35 ff. <Otto-Preminger-Institut ./, Österreich>). In der „Soering“-Entscheidung erwähnt der EGMR zwar am

Rande auch Art. 6 EMRK. Dies geschieht jedoch lediglich im Rahmen eines obiter dictum. Zudem legt sich der EGMR in der Sache nicht fest, sondern „schließt (lediglich) nicht aus, daß ausnahmsweise eine Verletzung des Art. 6 durch eine Auslieferungsentscheidung vorliegen könnte“ (NJW 1990, 2183 <2188>). Hinzu kommt, daß der EGMR eine Relevanz des Art. 6 EMRK ohnehin nur in schweren Fällen, nämlich nur dann für denkbar hält, wenn der Ausländer im Drittstaat eine „offenkundige Verweigerung eines fairen Prozesses erfahren müßte oder hierfür ein Risiko besteht“. Eine Abweichung von der im wesentlichen auf die Erheblichkeit des Art. 3 EMRK beschränkten (und durch spätere Entscheidungen bestätigten) Generallinie des EGMR läßt sich entgegen der Auffassung der Klägerseite und eines Teils der Literatur (Christ, InfAuslR 1996, 377 <378>) dem „Soering“-Urteil daher nicht entnehmen.

3.1 Tatbestandliche Eingriffe in die Schutzbereiche der Art. 2 ff. EMRK im Zielstaat der Abschiebung begründen demnach für sich gesehen noch kein zwingendes Abschiebungsverbot nach der EMRK und mithin auch kein subjektives Recht auf Abschiebungsschutz nach § 53 Abs. 4 AuslG. Dies gilt insbesondere für die sich durch einen weiten Schutzbereich - bei gleichzeitigem Gesetzesvorbehalt - auszeichnenden Art. 8 (Privat- und Familienleben), Art. 9 (Glaubensfreiheit), Art. 10 (Meinungsfreiheit), Art. 11 (Versammlungs- und Vereinigungsfreiheit) und Art. 12 (Recht auf Heirat), aber auch für den weitgefaßten Schutzbereich des Art. 5 (Freiheit und Sicherheit) und - erst recht - für die typischerweise inlandsbezogenen Rechte aus Art. 13 und Art. 14 (Beschwerderecht, Diskriminierungsverbot). In all diesen Fällen bedarf es zusätzlich einer qualifizierten Würdigung des in Rede stehenden Schutzbereichseingriffs mittels eines strengeren, sich mittelbar oder unmittelbar aus Art. 3 ergebenden Maßstabs. Insoweit besteht in der obergerichtlichen Rechtsprechung Übereinstimmung (vgl. OVG Weimar, Urteil vom 30.9.1998, Hess. VGH, Beschluß vom 19.5.1998, OVG Lüneburg, Beschluß vom 6.4.1998 sowie OVG Koblenz, Beschluß vom 23.5.1997, jeweils a.a.O.; ebenso zutreffend VG Köln, Urteil vom 2.9.1997 - 2 K 4692/97.A -, AuAS 1998, 35 f.). Diese Sichtweise liegt entgegen der Auffassung der Klägerseite in der

Sache auch dem Urteil des Senats (Einzelrichter) vom 9.9.1994 - A 16 S 486/94 - (LS in AuAS 1996, 276) zugrunde. Der Senat hat den dortigen Klägern in erster Linie wegen menschenunwürdiger Haftbedingungen i.S.d. Art. 3 EMRK Abschiebungsschutz nach § 53 Abs. 4 AuslG zugesprochen. Auf Abschiebungshindernisse nach Art. 5 und Art. 6 Abs. 3 EMRK kam es nicht mehr an. Der Senat hat vor allem aber an die Anforderungen bei Art. 5 und 6 EMRK aber einen strengen, an Art. 3 EMRK orientierten Maßstab angelegt. Denn er hat festgestellt, daß dem Kläger bei seiner Abschiebung (nach Vietnam) längere Haft ohne Gerichtsverfahren bzw. ein unfaires Verfahren mit hohen Strafdrohungen, aber gravierender Einschränkung der Verteidigungsrechte drohe.

3.2 Damit ist die in den von Klägerseite aufgeworfenen Fragen 1. b) und 2. enthaltene Rechtsfrage (erfaßt ein Verweis auf Art. 9 EMRK dessen vollen Schutzbereich?) im verneinenden Sinn geklärt. Konventionsrechtlicher Abschiebungsschutz erwächst nicht allein daraus, daß im Zielstaat der Abschiebung die vom weiten Schutzbereich des Art. 9 Abs. 1 EMRK umfaßten Rechte nicht oder nicht umfassend gewährleistet werden. Auch darauf, ob bestehende gesetzliche Einschränkungen vom Gesetzesvorbehalt des Art. 9 Abs. 2 EMRK (nur „in einer demokratischen Gesellschaft notwendige Maßnahmen“) gedeckt sind oder nicht, kommt es nicht entscheidend an. Abschiebungsschutz wird vielmehr allenfalls bei einer nachhaltigen Unterschreitung des Schutzstandards des Art. 9 Abs. 1 EMRK gewährt, wobei zumindest die sich aus Art. 3 EMRK ergebenden Anforderungen zugrunde zu legen sind (vgl. OVG Lüneburg, a.a.O., S. 67; ebenso zur Gewichtigkeit des Eingriffs OVG Weimar, Hess. VGH sowie OVG Koblenz, a.a.O.). Vor diesem Hintergrund kommt es auf den in Frage 2. enthaltenen Teilaspekt (halten sich die auf Ahmadis angewandten pakistanischen Strafvorschriften im Rahmen des Schrankenvorbehalts nach Art. 9 Abs. 2 EMRK?) in rechtlicher Hinsicht nicht an (ebenso die Konstellation bei OVG Lüneburg, a.a.O.). An der Entscheidungserheblichkeit würde es im übrigen auch aus tatsächlichen Gründen fehlen, weil nach den mit beachtlichen Verfahrensrügen nicht angegriffenen Feststellungen des Verwaltungsgerichts Ahmadis derzeit nicht mit der für eine

Gruppenverfolgung erforderlichen Wahrscheinlichkeit („Dichte“) mit einem Strafverfahren rechnen müssen.

4. Die von Klägerseite aufgeworfene Frage 1. a), ob und ggf. in welchem Umfang die Verletzung auch anderer Rechte der EMRK als Art. 3 unmittelbare Abschiebungsrelevanz haben können, liegt jenseits dieses gesicherten Bereichs. Nach Überzeugung des Senats ist sie dahin zu beantworten, daß § 53 Abs. 4 AuslG mit dem Verweis auf die EMRK Abschiebungsschutz grundsätzlich nur bei Vorliegen einer unmenschlichen oder erniedrigenden Behandlung im Sinne von Art. 3 EMRK einschließlich der in Art. 15 Abs. 2 EMRK genannten Spezialfälle gewährt und daß Eingriffe in den Schutzbereich anderer Rechte der EMRK, insbesondere in Art. 9 Abs. 1 EMRK, Abschiebungsschutz nur dann begründen können, wenn wegen ihrer Schwere zugleich der Tatbestand des Art. 3 EMRK erfüllt ist (im Ergebnis ebenso OVG Koblenz, Beschluß vom 23.5.1997, NVwZ-Beil. 1997, 79 f.; VG Köln, Urteil vom 2.9.1997, AuAS 1998, 35 sowie Hailbronner, AuslR, § 53 RdNr. 38 h; ders. JZ 1995, 127, 137 m.w.N.).

4.1 Allerdings sollen nach Auffassung einiger Obergerichte prinzipiell alle Schutzgarantien der EMRK, namentlich auch Art. 9 EMRK, bei besonders intensiver und nachhaltiger Verletzung unmittelbar geeignet sein, zielstaatsbezogenen Abschiebungsschutz zu begründen. Sowohl die Entstehungsgeschichte des § 53 als auch die Rechtsprechung des EGMR sprächen gegen eine nur exklusive Berücksichtigung des Art. 3 EMRK. Art. 3 EMRK gebe jedoch generalklauselartig den Maßstab für das erforderliche Verletzungsgewicht bei anderen Rechtsgütern vor (vgl. dazu insbes. OVG Lüneburg, Beschluß vom 6.4.1998, NVwZ-Beil. 1998, 65, 67 ff.; Hess. VGH, Beschluß vom 19.5.1998 - 10 UE 1974/97.A -, AuAS 1998, 226). Für Art. 9 EMRK bedeute dies, daß Abschiebungsschutz (auch bei fehlender Rechtfertigung nach Art. 9 Abs. 2 EMRK) nur bei einer deutlichen Unterschreitung des weiten Schutzniveaus des Art. 9 Abs. 1 EMRK in Betracht komme, die nach Art und Gewicht mit den für Abschiebungsschutz nach Art. 3 EMRK erforderlichen Belastungen vergleichbar sein müsse. Als Richtschnur könne dabei auf die vom Bun-

desverfassungsgericht zur religiösen Verfolgung i.S.d. Art. 16 a Abs. 1 GG entwickelte Grenze des „religiösen Existenzminimums“ zurückgegriffen werden (vgl. am anschaulichsten OVG Lüneburg, a.a.O.).

4.2 Dieser Auffassung kann sich der Senat nicht anschließen.

4.2.1 Art. 3 EMRK, wonach niemand der Folter oder unmenschlicher oder erniedrigender Strafe oder Behandlung unterworfen werden darf, hat im Gefüge der EMRK ein herausragendes Gewicht. Die Verbote des Art. 3 EMRK gelten absolut, d.h. sie unterliegen keinem Gesetzesvorbehalt und dürfen selbst in Kriegs- und Notstandssituationen nicht eingeschränkt werden (Art. 15 Abs. 2 EMRK). Qualitativ bringt Art. 3 EMRK, wie oben dargelegt, die „grundlegendsten Werte der demokratischen Gesellschaften“ zum Ausdruck (vgl. EGMR, NJW 1990, 2183, 2184 <Soering>) und konkretisiert - innerstaatlich vergleichbar mit Art. 1 Abs. 1 GG - den völkerrechtlich anerkannten unantastbaren Kern der Menschenwürde. Nur wegen dieser besonderen Bedeutung erweitert Art. 3 EMRK „ausnahmsweise“ die Verantwortung der EMRK-Vertragsstaaten auf die auch in Drittländern eintretenden Folgen von Auslieferung, Ausweisung und Abschiebung (vgl. BVerwG, Urteil vom 17.10.1995, BVerwGE 99, 331, 334, im einzelnen dazu oben).

Das Ziel der EMRK, Ausländer umfassend gegen menschenunwürdige Behandlung auch außerhalb des Konventionsgebiets zu schützen, kann - im gebotenen Umfang und mit der notwendigen Offenheit für die Vielfalt der Lebenssachverhalte - grundsätzlich allein über Art. 3 EMRK gewährleistet werden und erfordert es nicht, auch alle anderen Rechte der EMRK als potentiell abschiebungserheblich anzusehen. Art. 3 EMRK hat mithin die Funktion eines - grundsätzlich exklusiven - General- und Auffangtatbestands für alle Formen grob menschenunwürdiger Behandlung (vgl. dazu auch OVG Lüneburg, Beschluß vom 6.4.1998, a.a.O., unter Hinweis auf BVerwGE 67, 184 <193> und BVerwGE 78, 243 <249>) und ist für die Erfassung solcher Erscheinungsformen auch strukturell geeignet:

4.2.2 Der Tatbestand des Art. 3 EMRK enthält „konzentrische Rechtsbegriffe“ (vgl. BVerwG, Urteil vom 15.4.1997, a.a.O., m.w.N.). Zwischen den Merkmalen Folter, (unmenschliche oder erniedrigende) Strafe und (unmenschliche oder erniedrigende) Behandlung besteht ein Abstufungsverhältnis nach der Schwere der zugefügten Menschenrechtsverletzungen (so etwa BVerwG, a.a.O., u.a. auf Frowein/Peukert, EMRK, 2. Aufl. 1996, Art. 3 RdNr. 5 und 7). Die Folter stellt sich dabei als besonders gravierende und wegen ihrer - auch rechtlichen - Bedeutung hervorzuhebende Erscheinungsform menschenunwürdigen Verhaltens dar. Es folgen die Fälle unmenschlicher oder erniedrigender Strafe. Ihnen schließt sich der weite Rechtsbegriff der (jeder anderen Art der) „unmenschlichen und erniedrigenden Behandlung“ an, der Auffangfunktion hat. Er ist zwar konkretisierungsbedürftig, läßt aber auch ausreichenden Spielraum für die Bewertung und Gewichtung der Einzelfälle. Diese Flexibilität ist angesichts der real vorkommenden Vielfalt von Verletzungen der Menschenwürde dringend erforderlich. Die in Art. 15 Abs. 2 EMRK aufgeführten sonstigen „kriegs- und notstandsfesten“ Rechte, insbesondere das Recht auf Leben (Art. 2 Abs. 1 Satz 1 EMRK) und das Verbot der Sklaverei und Leibeigenschaft (Art. 4 Abs. 1 EMRK), stellen sich ihrerseits als besonders gravierende und damit herausgehobene Sonderfälle unmenschlicher Behandlung i.S.d. Art. 3 EMRK dar. Dies rechtfertigt es, bei Verstößen gegen diese Rechtsgarantien ebenfalls Abschiebungsschutz über § 53 Abs. 4 zu gewähren. Strukturell ist demnach zwischen der Gruppe der - im Grundsatz den Kern der Menschenwürde nachzeichnenden - Rechte aus Art. 15 Abs. 2 EMRK einerseits und den übrigen Rechten der EMRK andererseits zu unterscheiden (so zutreffend auch Hess. VGH, Beschluß vom 19.5.1998, a.a.O.). Nur gegen erstere will die EMRK auch in Drittstaaten schützen. Auf letztere kann sich ein Betroffener nicht unmittelbar, sondern nur mittelbar, im Rahmen des Tatbestands des Art. 3 EMRK, berufen (so auch VG Köln, Urteil vom 2.9.1997, a.a.O.; ähnlich OVG Koblenz, Beschluß vom 23.5.1997, a.a.O.).

4.2.3 Zur Auslegung des Schlüsselbegriffs der unmenschlichen oder erniedrigenden Behandlung ist auf die umfangreiche Rechtsprechung der EMRK-Organen zu Art. 3 EMRK zurückzugreifen. Art. 3 EMRK setzt danach voraus,

daß die drohende „Behandlung“ quantitativ einen bestimmten Schweregrad und qualitativ ein Element der Menschenwürdeverletzung aufweist. Dies gilt für alle Abstufungen der Behandlungen (vgl. Hailbronner, AuslR, § 53 RdNr. 40). Die Beurteilung des jeweils erforderlichen Intensitätsgrades ist nicht abstrakt und absolut, sondern nur im Einzelfall unter Berücksichtigung aller Umstände möglich (etwa: Dauer der Maßnahme, Folgen beim Opfer, Befindlichkeit des Opfers etc.; vgl. Hailbronner, a.a.O., RdNrn. 40/42 a; GK-AuslR, a.a.O., § 53 RdNrn. 181/188). Dabei kommt auch der mit der Maßnahme verbundenen Absicht durch den Verursacher („Tendenz“) sowie der Wirkung der Maßnahme auf das Opfer und dessen Umgebung erhebliche Bedeutung zu (vgl. Hailbronner, a.a.O., RdNr. 41). Das Spektrum der von unmenschlicher oder erniedrigender Behandlung erfaßten Rechtsgüter läßt sich abstrakt ebenfalls nicht umschreiben. Es beschränkt sich jedenfalls nicht notwendigerweise auf Eingriffe in Leben, Gesundheit, Freiheit, körperliche oder psychische Integrität, wenn gleich diese Güter regelmäßig im Vordergrund stehen dürften. Bei entsprechender Schwere und Tendenz kommen auch (finale oder begleitende) Eingriffe in andere Rechtsgüter in Betracht. Als solche hat die Rechtsprechung insbesondere die Freiheit der Willensentschließung, schweren Gewissenszwang sowie unmenschliche Strafvollstreckung mit schwersten Streßsituationen („Todeszellensyndrom“) angesehen (vgl. EGMR, NJW 1990, 2183 ff. <Soering>). Auch gravierende Verletzungen der in Art. 4 ff. EMRK normierten Rechtsgarantien können sich im Einzelfall als unmenschliche Behandlung nach Art. 3 EMRK darstellen, sofern sie im Schutzbereich die Menschenwürde konkretisieren und - bejahendenfalls - im unverzichtbaren Kern der Menschenwürde betroffen sind (vgl. GK-AuslR, a.a.O., § 53 RdNrn. 186 f.; insofern zutreffend auch OVG Lüneburg, Beschluß vom 6.4.1998, a.a.O.).

4.2.4 Die Beschränkung der EMRK auf Abschiebungsschutz gegen drohende Verletzungen des Art. 3 EMRK (und der in Art. 15 Abs. 2 EMRK geregelte Spezialfälle) deckt sich auch mit den Vorstellungen des Gesetzgebers bei Erlaß des AuslG 1990. Nach seinen Vorstellungen sollte die Abschiebung nicht etwa schlechthin „nach der Europäischen Menschenrechtskonvention“

zulässig sein, sondern nur unter Einschränkungen, nämlich „insbesondere nach Art. 3 EMRK“ sowie nur „im Einzelfall unter besonderen Voraussetzungen“ nach Maßgabe der „völkerrechtlichen Verpflichtung“ (vgl. BT-Drs. 11/6321 S. 75). Damit ging auch der Gesetzgeber ersichtlich von qualifizierten Anforderungen aus, die durch den bloßen Eingriff in eines der Garantierechte der Art. 5 ff. EMRK im Regelfall noch nicht erfüllt sind.

4.2.5 Die Rechtsprechung der Organe der EMRK bestätigt die hier vertretene strenge Auslegung. Der EGMR hat sich in den Entscheidungen mit Auslandsbezug tragend ausschließlich mit Abschiebungshindernissen nach Art. 3 EMRK befaßt. Auf Art. 9 EMRK hat er, wie oben dargelegt, nur in eindeutigen (Konventions)Inlandsfällen abgehoben, und in den Entscheidungen zu Art. 8 EMRK war der Blickwinkel auf den Schutz der Familieneinheit im abschiebenden Konventionsstaat selbst gerichtet. Auch Art. 13 EMRK hat der EGMR in Abschiebefällen nur im Hinblick auf den Abschiebestaat angewandt (NVwZ 1992, 869 f. <Vilvarajah u.a.>). Die - vorsichtige - Auseinandersetzung mit Art. 6 EGMR im Fall Soering belegt nicht, daß der EGMR dieses Recht als unmittelbar abschiebungsrelevant ansieht. Überdies lassen sich, wie oben ebenfalls dargelegt, die vom EGMR im Fall Soering festgestellten Verstöße gegen prozessuale Grundrechte nach ihrer Schwere und Tendenz auch un schwer unmittelbar unter Art. 3 EMRK (unmenschliche Behandlung) einordnen.

4.2.6 Die Beschränkung der ziellandbezogenen Abschiebungshindernisse nach der EMRK auf solche nach Art. 3 i.V.m. Art. 15 Abs. 2 EMRK wird schließlich auch durch die innere Systematik des § 53 AuslG bekräftigt. § 53 Abs. 1 AuslG erfaßt - insofern deckungsgleich mit § 53 Abs. 4 i.V.m. Art. 3 EMRK - die Folter, einen besonderen schwerwiegenden und durch rechtliche Abkommen besonders geschützten Unterfall unmenschlicher Behandlung. § 53 Abs. 2 AuslG gibt ebenfalls einen strengen Maßstab vor. Mit dem Abschiebungsverbot bei drohender Todesstrafe setzt er völkerrechtliche Verpflichtungen der Bundesrepublik Deutschland um. Vor der Todesstrafe wird zwar in Art. 2 Abs. 1 Satz 2 EMRK nicht geschützt. Die Todesstrafe wird je-

doch im 4. Zusatzprotokoll zur EMRK vom 16.9.1963 (BGBl. II, 422) geächtet. Damit dürfte sie wohl gleichfalls unter Art. 3 EMRK fallen (so GK-AuslR, § 53 RdNr. 188 m.w.N.). § 53 Abs. 6 AuslG rundet das von § 53 AuslG verlangte Spektrum denkbarer schwerwiegender Eingriffe weiter ab. § 53 Abs. 6 AuslG bildet einen Auffangtatbestand für sonstige „erhebliche“ individuelle Gefahren für die fundamentalen Rechtsgüter Leib, Leben und Freiheit im Drittstaat, gleichgültig von wem sie ausgehen. Die Existenz des § 53 Abs. 6 AuslG spricht daher schon für sich genommen gegen eine ausdehnende Interpretation des Abschiebungsschutzes nach § 53 Abs. 4 AuslG (vgl. dazu auch BVerwG, Urteil vom 2.9.1997 - 9 C 40.96 -, DVBl. 1998, 271; Beschluß des Senats vom 11.5.1999 - A 6 S 514/99 -). Die vom Gesetzgeber gemeinten qualitativen Anforderungen haben sich endlich auch in der amtlichen Begründung zum AuslG 1990 niedergeschlagen. Danach soll § 53 „die sogenannten materiellen Abschiebungshindernisse“ regeln, zu denen „die im Ausland drohende individuell-konkrete Gefahr der Folter, der Todesstrafe“ und „sonstige Gefahr(en) für Leib, Leben und Freiheit“ gehören (vgl. BT-Drs. 11/6321, S. 49 sowie BVerwG, Urteil vom 11.11.1997, Buchholz 402.240 § 53 Nr. 9 = DVBl. 1998, 282).

4.3 Bezogen auf Art. 9 EMRK folgt aus alledem, daß Eingriffe in die Religionsfreiheit nicht schon für sich genommen, sondern erst dann abschiebungserheblich sind, wenn sie sich zugleich als unmenschliche Behandlung i.S.d. Art. 3 EMRK in der oben dargelegten Auslegung darstellen. Insofern - aber nur im Rahmen der Auslegung des Art. 3 EMRK - hält auch der Senat (mit den übrigen Obergerichten) einen Rückgriff auf die Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts und des Bundesverwaltungsgerichts zur religiösen Verfolgung nach Art. 16 a Abs. 1 GG für sachgerecht (vgl. insbes. BVerfG, Beschluß vom 1.7.1987 - 2 BvR 478, 962/86 -, BVerfGE 76, 143, 156 ff.; BVerwG, Urteil vom 30.10.1990 - 9 C 60.89 -, BVerwGE 87, 52 ff.). Eine Verknüpfung oder Gleichschaltung der Schutzbereiche des § 53 Abs. 4 und des Art. 16 a GG ist damit nicht verbunden. Entscheidend ist allein, ob und unter welchen Voraussetzungen Eingriffe in die Religionsfreiheit so schwer und intensiv wiegen, daß sie zugleich auch die Menschenwürde verletzen. Davon

ist nur dann auszugehen, wenn Maßnahmen darauf gerichtet sind, Angehörige einer religiösen Gruppe physisch zu vernichten, mit vergleichbaren schweren Sanktionen zu bedrohen oder ihrer religiösen Identität völlig zu berauben, wobei letzteres bei einem mit Androhung schwerer Strafen verbundenen Verbot der Religionsausübung im häuslich-privaten Bereich der Fall sein kann. Diese private Religionsausübung, wie etwa der häusliche Gottesdienst, der nachbarlich kommunikative religiöse Bereich oder das Gebet und der Gottesdienst abseits der Öffentlichkeit gehören nach der genannten Rechtsprechung zum „religiösen Existenzminimum“ eines Menschen (Beschluß vom 1.7.1987, a.a.O., S. 158 f.). Sie kann sich damit als Ausprägung des unantastbaren Kerns der Menschenwürde darstellen, den auch Art. 3 EMRK schützt (Beschluß vom 1.7.1987, a.a.O., S. 158 f.). Der Weg, über den die oben 4.1 zitierte Rechtsprechung anderer Obergerichte insoweit zum gleichen Ergebnis kommt, befriedigt dogmatisch nicht. Kennzeichnend für diese Rechtsprechung (vgl. insbesondere OVG Lüneburg, a.a.O., ähnlich OVG Weimar, a.a.O. sowie GK-AuslR, § 53 RdNr. 179, 219 - 220.3) ist eine - vermeidbare - zweistufige Prüfung. In einem ersten Schritt wird der Verantwortungsbereich der EMRK-Staaten für Verstöße gegen die Religionsfreiheit in Drittländern prinzipiell auf alle Garantien des Art. 9 Abs.1 EMRK bezogen und damit erkennbar zu weit gefaßt. Zur Vermeidung falscher Ergebnisse muß deshalb in einem zweiten Schritt die Bedeutung des Schutzbereichs des Art. 9 EMRK wieder stark relativiert werden, indem dieser auf das Schutzniveau des Art. 3 EMRK zurückgeführt wird. Diese Auslegungsmethode ist unnötig kompliziert und birgt - bei anderen Rechten als Art. 9 EMRK - außer dem Risiko einer Überdehnung des Schutzzwecks der EMRK die Gefahr begrifflicher Unschärfen und damit von Rechtsunsicherheit.

5. Die von Klägerseite aufgeworfenen Rechtsfragen 1. a) und b) sind nach alledem mit dem Verwaltungsgericht dahin zu beantworten, daß Abschiebungsschutz nach § 53 Abs. 4 AuslG i.V.m. der EMRK materiell nur bei Eingriffen in das „religiöse Existenzminimum“, in den Kernbereich religiös bedingter Menschenwürde, gewährt wird, gleichgültig, ob der Abschiebungsanspruch auf § 53 i.V.m. Art. 9 i.V.m. Art. 3 EMRK hergeleitet wird oder ob er - wovon nach

Auffassung des Senats auszugehen ist - nur auf § 53 Abs. 4 AuslG i.V.m. Art. 3 EMRK gestützt werden kann. Dieser Kernbereich wird nach den Feststellungen des Verwaltungsgerichts beim Kläger jedoch gerade nicht verletzt.

Die Kostenentscheidung beruht auf den §§ 154 Abs. 2, 162 Abs. 3 (entspr.) VwGO, 83 b Abs. 1 AsylVfG.

Dieser Beschluß ist unanfechtbar. Mit der Ablehnung des Antrags wird das Urteil des Verwaltungsgerichts rechtskräftig (§ 78 Abs. 5 Satz 2 AsylVfG).

Dr. Schwäble

Dr. Schaeffer

Dr. Schmitt-Siebert